

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Wirtschaftsausschusses

Sitzung: Dienstag, 05.03.2024, 16:30 Uhr

Raum, Ort: Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 28.11.2023
3. Mitteilungen
4. Neufassung-Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer 24-22770
- 4.1. Ergänzungsvorlage: Neufassung-Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer 24-22770-01
5. Anträge
- 5.1. Eine Programmierschule für Braunschweig?! (Antrag der CDU-Fraktion) 24-23105
6. Anfragen
- 6.1. Was kommt nach dem "Equal Care Day"? (Anfrage der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN) 24-23183
- 6.2. Auslastung der Gewerbeblächen (Anfrage der CDU-Fraktion) 24-23201
- 6.3. Ausstattung der Berufsschulen (Anfrage der CDU-Fraktion) 24-23198
- 6.4. Regionale Koordination verkaufsoffener Sonntage (Anfrage der FDP-Fraktion) 24-23048

Braunschweig, den 27. Februar 2024

Betreff:**Neufassung-Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

12.01.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	30.01.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	13.02.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	20.02.2024	Ö

Beschluss:

Die Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Braunschweig wird angepasst und tritt mit Wirksamkeit zum 1. März 2024 in Kraft. Sie ersetzt damit die gleichnamige Richtlinie vom 1. Oktober 2012.

Sachverhalt:

Die Förderrichtlinie zur Unterstützung von Existenzgründerinnen und -gründern stammt aus dem Jahr 2007 und wurde zuletzt im Jahr 2012 überarbeitet. Die Förderung aus dieser Richtlinie ist nach wie vor ein geeignetes Mittel, um Existenzgründungen in Braunschweig bei dem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen. Bei dem Zuschuss zur Existenzgründung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig, die keinen rechtlichen Anspruch für Antragsteller begründet.

Seit der letzten Überarbeitung haben sich im Laufe der Jahre in der Umsetzung einige Aspekte ergeben, die eine Nachschärfung der Richtlinie sinnvoll erscheinen lassen und dementsprechend aufgenommen werden sollen.

Die angepasste Förderrichtlinie umfasst folgende wesentlichen Änderungen:

1. Förderfähige Ausgaben:

Bislang wurden als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Zuschusses ausschließlich Investitionen, die im Rahmen einer Existenzgründung, Unternehmenserweiterung oder Unternehmensnachfolge vorgenommen wurden, herangezogen. Mit der geänderten Richtlinie können zukünftig Mietkosten, die mit der Gründung im Zusammenhang stehen, anteilig bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens, berücksichtigt werden. Damit wird die Zielrichtung der Richtlinie zum Mietkostenzuschuss, die zum 31.12.2023 ausgelaufen ist, in das neue Verfahren integriert. Darüber hinaus können auch Personalkosten für die Schaffung eines neuen, unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes, anteilig bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens, als förderfähig anerkannt werden.

Dadurch ergeben sich zukünftig mehr und passgenauere Möglichkeiten, finanziell auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen.

2. Die grundsätzlich förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben werden in einer Anlage zu der Richtlinie der Stadt Braunschweig aufgeführt. So lassen sich zukünftig kleinere Veränderungen flexibler gestalten und die Richtlinie bleibt im Ganzen unberührt.

3. Änderung im Verfahren zur Auszahlung des Zuschusses:

Die Auszahlung des Existenzgründungszuschusses erfolgt nach ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Antragssteller und nach Prüfung durch die Verwaltung. So stellt die Verwaltung sicher, dass die Existenzgründerinnen und -gründer zukünftig Verwendungsnachweise fristgerecht einreichen und der gesamte Prozess zügiger abgewickelt werden kann. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass sich die Höhe des Zuschusses nach dem Verwendungsnachweis richtet und damit die öffentlichen Fördermittel passgenau für das Gründungsvorhaben gewährt werden können. Eine Rückforderung von Mitteln wird damit vermieden und es ist möglich, den Förderzuschuss ggf. bis zur maximalen Fördersumme von 7.500 € zu erhöhen, sofern der Antragssteller die entsprechenden Nachweise erbringt. Außerdem lehnen wir uns damit an die bewährte Verfahrenspraxis anderer Fördermitgeber, wie z.B. der NBank, an.

Die Ratszuständigkeit für die Richtlinie ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 2 NKomVG. Die optimale Wirksamkeit des neuen Verfahrens wird sich im Laufe des Jahres 2024 genauer beurteilen lassen. Die Verwaltung behält sich daher kleinere Änderungen bezüglich der Richtlinienanwendung vor, um möglichst effizient vorgehen zu können - ohne die Zielrichtung der Richtlinie zu verändern.

Die politischen Gremien werden über den Fortgang informiert.

Anlage/n:

Neufassung der Richtlinie zu Existenzgründungen
Anlage zur Richtlinie

RICHTLINIE

DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer
in Braunschweig

1. Zweck des Zuschusses

Die Stadt Braunschweig kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Gründung oder Sicherung eines Unternehmens, das seinen Hauptsitz in Braunschweig hat, gewähren.

Die Stadt Braunschweig will damit dazu beitragen, Existenzgründende in Braunschweig mit Wachstums- und Beschäftigungspotenzial auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden die Existenzgründung oder Existenzsicherung eines Kleinunternehmens mit Sitz in Braunschweig. Die Existenzgründung sollte geeignet sein, eine nachhaltig ausreichende Existenzgrundlage zu bieten und muss im Haupterwerb erfolgen.

Bei Kapitalgesellschaften muss die Existenzgründerin bzw. der Existenzgründer die Mehrheit der Gesellschaftsanteile des Unternehmens halten und die wesentlichen Leitungsfunktionen im Unternehmen ausüben.

2.2. Kleinstunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben (gem. Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2005, betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Amtsblatt der EU L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36).

2.3. Gefördert werden

- die Gründung eines Unternehmens bzw. der Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit,
- die Erweiterung eines Unternehmens in der Anlaufphase von drei Jahren nach Gründung bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Existenzsicherung),
- handwerkliche Gründungen mit einem Meistertitel oder vergleichbarer Qualifikation.

2.4. Nicht gefördert werden

- Existenzgründungen im Nebenerwerb,
- freiberufliche Existenzgründende und freiberuflich Tätige, sofern sie nicht Kraft ihrer Rechtsform gewerblich tätig sind (Abgrenzungskriterium: Veranlagung zur Gewerbesteuer), hiervon ausgenommen sind Gründerinnen und Gründer aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen im gastronomischen Bereich,
- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen von Unternehmen, die Waren mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten herstellen, vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen erbringen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstößen.

2.5. Das mit der Förderung gegründete bzw. gesicherte Unternehmen muss seinen Hauptsitz für die Dauer von mindestens drei Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses an in Braunschweig beibehalten.

3. Zuschussempfänger

- 3.1. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die die Vollzeitgründung eines Unternehmens, den Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit oder die Erweiterung eines Unternehmens anstreben.
- 3.2. Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als erfolgt.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die grundsätzlich förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt.
- 4.2. Die Ausgaben müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung, Übernahme oder Erweiterung des Unternehmens stehen. Bei der Kalkulation der Geschäftsausgaben sind die Grundsätze der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 4.3. Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Höhe des Zuschusses liegt bei mindestens 1.000 Euro und maximal bei 7.500 Euro, wobei dieser eine Höhe von 30 Prozent des förderfähigen Gesamtvolumens nicht übersteigen darf.

Als Eigenkapital gelten alle Finanzmittel, die ohne Fremdfinanzierung im Rahmen der Gesamtfinanzierung aufgebracht werden.

Eine Förderung erfolgt ausschließlich zur Deckung einer Finanzierungslücke. Die Gesamtfinanzierung sollte über Eigenkapital und / oder Bankdarlehen (mind. 5.000 Euro) gesichert sein.

Erfolgt die Gesamtfinanzierung ausschließlich über Eigenkapital ist die Prüfung des Geschäftskonzeptes und das Erbringen einer Tragfähigkeitsbescheinigung, die durch einen zugelassenen Steuerberater, Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wurde, verpflichtend.

Bleibt der sich aus den eingereichten Antragsunterlagen berechnete Zuschussbetrag unter der Mindestgrenze von 1.000 Euro, wird kein Zuschuss bewilligt.

- 4.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Förderbetrag kann sich entsprechend der Verwendungsnachweisprüfung vermindern oder bis zum Maximalförderbetrag (7.500 Euro) erhöhen. Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Stadt Braunschweig in Form eines Förderbescheides.

5. Verfahren

- 5.1. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Antragstellung muss spätestens 36 Monate nach Gründungszeitpunkt bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit in Braunschweig erfolgen. Des Weiteren muss der Antrag vor Abschluss vertraglicher Verpflichtungen gestellt werden, die im Zusammenhang mit den geplanten, zu fördernden Investitionen stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein schlüssiges Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau und Liquiditätsplan,
- eine Finanzierungsbestätigung des Fremdmittelgebers und / oder eine Tragfähigkeitsbescheinigung,
- ggf. erforderliche Genehmigungen für die Gründung,
- ggf. der Mietvertrag für anzumietende Flächen im Entwurf.

- 5.2. Die Stadt Braunschweig, Stabsstelle Wirtschaftsdezernat, ist für die Entscheidung zuständig und fungiert als Bewilligungsstelle (Erstellung eines Zuschussbescheides). Die Beratung erfolgt auch durch die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH. Diese informiert über die Fördermöglichkeiten, kann Anträge entgegennehmen, die Prüfung auf Gewährung vornehmen und der Stadt Braunschweig einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie unterbreiten.

Die Braunschweig Zukunft GmbH kann ferner die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses übernehmen. Hierbei sind die Vorgaben der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ - in der aktuellen Fassung - zu beachten.

- 5.3. Der Zuschussbescheid wird von der Bewilligungsstelle, ggf. in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH, erlassen. Entsprechendes gilt für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides und die Rückforderung des Zuschusses.
- 5.4. Der vollständige, schriftliche Antrag und die beizufügenden Unterlagen können an die Braunschweig Zukunft GmbH, Rebenring 33, 38106 Braunschweig gerichtet werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Für die Antragstellung ist ein entsprechendes Formular zu verwenden, welches auch bei der Braunschweig Zukunft GmbH erhältlich ist.

6. Sonstige Zuschussbestimmungen

- 6.1. Die Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger sind verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszwecks des Zuschussbetrages sowie regelmäßige Informationen über die Geschäftsentwicklung gehören. Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH weitere Auflagen verfügen, die auch von der Braunschweig Zukunft GmbH überwacht werden können.
- 6.2. Verändern sich nach der vorläufigen Zusage der Bewilligungsstelle die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel (z. B. Förderungen Dritter) hinzu, so kann sich die Höhe der beantragten Zuwendung verändern.
- 6.3. Eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um mehr als 20% ist zulässig, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. In begründeten Fällen können höhere Abweichungen anerkannt werden. Der Antragsteller hat sich dazu mit der Braunschweig Zukunft GmbH oder der Stabstelle Wirtschaftsdezernat abzustimmen.
- 6.4. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn der Empfänger vor Ablauf der Bindefrist von 36 Monaten seit Ansiedlung seinen Unternehmenssitz aus Braunschweig verlegt oder seine unternehmerische Tätigkeit einstellt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, jede Änderung diesbezüglich der Stadt Braunschweig oder der Braunschweig Zukunft GmbH unverzüglich mitzuteilen. Rücknahme oder Widerruf von Zuschussbescheiden sowie die Rückforderungen des Zuschusses und die in Folge dessen entstandenen Zinsen richten sich nach dem Verfahrensgesetz (hier insbesondere § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 48 ff. VwVfG).
- 6.5. Die Verwendung des Zuschusses sollte der Braunschweig Zukunft GmbH oder der Stabstelle schnellstmöglich, aber spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Förderzusage nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Frist zugestimmt werden.

6.6. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6. 2ff ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5. 1 zu § 44 LHO. In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dar- und dem geplanten Ziel gegenüberzustellen. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die bereitgestellten Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben sind von den Zuschussempfängern vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2024 in Kraft und ersetzt damit die gleichnamige Richtlinie in der Fassung vom 1. Oktober 2012.

Anlage zur Richtlinie der Stadt Braunschweig für Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Braunschweig

Förderfähig sind Ausgaben, die dem unter 2.3 der Richtlinie genannten Zweck dienen, u.a. für:

- Material- und Investitionskosten, wie z.B.
 - Geschäfts- und Betriebsausstattung
 - Einrichtungen eines Warenerstellers
 - weitere Anschaffungen im Zuge der Unternehmensgründung, der –erweiterung oder des –erwerbs
- Bau- / Umbaumaßnahmen
- Grundlegende Kommunikationsinstrumente (z.B. Markenkonzepte, Erstellung der Website)
- Mietkosten (jedoch bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens)
- Personalkosten für die Schaffung eines neuen, unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes (jedoch bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens)

Grundsätzlich nicht förderfähige Kosten sind:

- Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen
- laufende oder wiederkehrende Betriebskosten wie Lizenzgebühren, Hosting von Websites, Wiederbeschaffung von Verbrauchsgütern
- Ausgaben für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie für eine grundlegende Sanierung von Immobilien
- Personal, welches zwölf Monate vor Einstellung bereits im Unternehmen beschäftigt gewesen ist.
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
- Beschäftigungsverhältnisse, die vor der Antragsstellung geschlossen wurden. Als Abschluss des Arbeitsvertrages gilt das Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien

*Betreff:***Ergänzungsvorlage: Neufassung-Richtlinie zur Gewährung von
Zuschüssen an Existenzgründer**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 26.02.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	05.03.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschluss:

Die Richtlinie der Stadt Braunschweig für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Braunschweig wird angepasst und tritt mit Wirksamkeit zum 1. Mai 2024 in Kraft. Sie ersetzt damit die gleichnamige Richtlinie vom 1. Oktober 2012.

Sachverhalt:

Die ursprünglich für die Behandlung in der Ratssitzung vom 20. Februar 2024 vorgesehene Beschlussvorlage 24-22770 wird in Form dieser Ergänzungsvorlage vorgelegt. Das Inkrafttreten verschiebt sich wie im Beschlusstext dieser Ergänzungsvorlage dargestellt auf den 1. Mai 2024. Darüber hinaus wurden keine Veränderungen am Entwurf der neuen Richtlinie vorgenommen.

Leppa

Anlage/n:

- Neufassung der Richtlinie zu Existenzgründungen mit Wirkung zum 01. Mai 2024
- Anlage zur Richtlinie

RICHTLINIE DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer
in Braunschweig

1. Zweck des Zuschusses

Die Stadt Braunschweig kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für die Gründung oder Sicherung eines Unternehmens, das seinen Hauptsitz in Braunschweig hat, gewähren.

Die Stadt Braunschweig will damit dazu beitragen, Existenzgründende in Braunschweig mit Wachstums- und Beschäftigungspotenzial auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden die Existenzgründung oder Existenzsicherung eines Kleinstunternehmens mit Sitz in Braunschweig. Die Existenzgründung sollte geeignet sein, eine nachhaltig ausreichende Existenzgrundlage zu bieten und muss im Haupterwerb erfolgen.

Bei Kapitalgesellschaften muss die Existenzgründerin bzw. der Existenzgründer die Mehrheit der Gesellschaftsanteile des Unternehmens halten und die wesentlichen Leitungsfunktionen im Unternehmen ausüben.

2.2. Kleinstunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben (gem. Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2005, betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Amtsblatt der EU L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36).

2.3. Gefördert werden

- die Gründung eines Unternehmens bzw. der Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit,
- die Erweiterung eines Unternehmens in der Anlaufphase von drei Jahren nach Gründung bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit (Existenzsicherung),
- handwerkliche Gründungen mit einem Meistertitel oder vergleichbarer Qualifikation.

2.4. Nicht gefördert werden

- Existenzgründungen im Nebenerwerb,
- freiberufliche Existenzgründende und freiberuflich Tätige, sofern sie nicht Kraft ihrer Rechtsform gewerblich tätig sind (Abgrenzungskriterium: Veranlagung zur Gewerbesteuer), hiervon ausgenommen sind Gründerinnen und Gründer aus dem Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen im gastronomischen Bereich,
- Gründungen, Übernahmen oder Erweiterungen von Unternehmen, die Waren mit pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten herstellen, vertreiben oder entsprechende Dienstleistungen erbringen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten verstößen.

2.5. Das mit der Förderung gegründete bzw. gesicherte Unternehmen muss seinen Hauptsitz für die Dauer von mindestens drei Jahren vom Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses an in Braunschweig beibehalten.

3. Zuschussempfänger

- 3.1. Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die die Vollzeitgründung eines Unternehmens, den Erwerb eines Unternehmens für den Einstieg in die Selbstständigkeit oder die Erweiterung eines Unternehmens anstreben.
- 3.2. Die Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als erfolgt.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung durch einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die grundsätzlich förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgeführt.
- 4.2. Die Ausgaben müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung, Übernahme oder Erweiterung des Unternehmens stehen. Bei der Kalkulation der Geschäftsausgaben sind die Grundsätze der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- 4.3. Bemessungsgrundlage für den Zuschuss sind die förderfähigen Ausgaben im Rahmen der gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Die Höhe des Zuschusses liegt bei mindestens 1.000 Euro und maximal bei 7.500 Euro, wobei dieser eine Höhe von 30 Prozent des förderfähigen Gesamtvolumens nicht übersteigen darf.

Als Eigenkapital gelten alle Finanzmittel, die ohne Fremdfinanzierung im Rahmen der Gesamtfinanzierung aufgebracht werden.

Eine Förderung erfolgt ausschließlich zur Deckung einer Finanzierungslücke. Die Gesamtfinanzierung sollte über Eigenkapital und / oder Bankdarlehen (mind. 5.000 Euro) gesichert sein.

Erfolgt die Gesamtfinanzierung ausschließlich über Eigenkapital ist die Prüfung des Geschäftskonzeptes und das Erbringen einer Tragfähigkeitsbescheinigung, die durch einen zugelassenen Steuerberater, Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt wurde, verpflichtend.

Bleibt der sich aus den eingereichten Antragsunterlagen berechnete Zuschussbetrag unter der Mindestgrenze von 1.000 Euro, wird kein Zuschuss bewilligt.

- 4.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Förderbetrag kann sich entsprechend der Verwendungsnachweisprüfung vermindern oder bis zum Maximalförderbetrag (7.500 Euro) erhöhen. Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Stadt Braunschweig in Form eines Förderbescheides.

5. Verfahren

- 5.1. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Die Antragstellung muss spätestens 36 Monate nach Gründungszeitpunkt bzw. erstmaliger Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit in Braunschweig erfolgen. Des Weiteren muss der Antrag vor Abschluss vertraglicher Verpflichtungen gestellt werden, die im Zusammenhang mit den geplanten, zu fördernden Investitionen stehen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein schlüssiges Unternehmenskonzept mit Investitions- und Finanzierungsplan, Rentabilitätsvorschau und Liquiditätsplan,
- eine Finanzierungsbestätigung des Fremdmittelgebers und / oder eine Tragfähigkeitsbescheinigung,
- ggf. erforderliche Genehmigungen für die Gründung,
- ggf. der Mietvertrag für anzumietende Flächen im Entwurf.

- 5.2. Die Stadt Braunschweig, Stabsstelle Wirtschaftsdezernat, ist für die Entscheidung zuständig und fungiert als Bewilligungsstelle (Erstellung eines Zuschussbescheides). Die Beratung erfolgt auch durch die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft Braunschweig Zukunft GmbH. Diese informiert über die Fördermöglichkeiten, kann Anträge entgegennehmen, die Prüfung auf Gewährung vornehmen und der Stadt Braunschweig einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie unterbreiten.

Die Braunschweig Zukunft GmbH kann ferner die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses übernehmen. Hierbei sind die Vorgaben der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ - in der aktuellen Fassung - zu beachten.

- 5.3. Der Zuschussbescheid wird von der Bewilligungsstelle, ggf. in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH, erlassen. Entsprechendes gilt für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides und die Rückforderung des Zuschusses.
- 5.4. Der vollständige, schriftliche Antrag und die beizufügenden Unterlagen können an die Braunschweig Zukunft GmbH, Rebenring 33, 38106 Braunschweig gerichtet werden. Mit dem Vorhaben darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Für die Antragstellung ist ein entsprechendes Formular zu verwenden, welches auch bei der Braunschweig Zukunft GmbH erhältlich ist.

6. Sonstige Zuschussbestimmungen

- 6.1. Die Zuschussempfängerinnen und Zuschussempfänger sind verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszwecks des Zuschussbetrages sowie regelmäßige Informationen über die Geschäftsentwicklung gehören. Die Stadt Braunschweig kann in Abstimmung mit der Braunschweig Zukunft GmbH weitere Auflagen verfügen, die auch von der Braunschweig Zukunft GmbH überwacht werden können.
- 6.2. Verändern sich nach der vorläufigen Zusage der Bewilligungsstelle die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Finanzierungsmittel oder treten neue Finanzierungsmittel (z. B. Förderungen Dritter) hinzu, so kann sich die Höhe der beantragten Zuwendung verändern.
- 6.3. Eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um mehr als 20% ist zulässig, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. In begründeten Fällen können höhere Abweichungen anerkannt werden. Der Antragsteller hat sich dazu mit der Braunschweig Zukunft GmbH oder der Stabstelle Wirtschaftsdezernat abzustimmen.
- 6.4. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn der Empfänger vor Ablauf der Bindefrist von 36 Monaten seit Ansiedlung seinen Unternehmenssitz aus Braunschweig verlegt oder seine unternehmerische Tätigkeit einstellt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, jede Änderung diesbezüglich der Stadt Braunschweig oder der Braunschweig Zukunft GmbH unverzüglich mitzuteilen. Rücknahme oder Widerruf von Zuschussbescheiden sowie die Rückforderungen des Zuschusses und die in Folge dessen entstandenen Zinsen richten sich nach dem Verfahrensgesetz (hier insbesondere § 1 Abs. 1 Nds. VwVfG i. V. m. § 48 ff. VwVfG).
- 6.5. Die Verwendung des Zuschusses sollte der Braunschweig Zukunft GmbH oder der Stabstelle schnellstmöglich, aber spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Erstellung der Förderzusage nachgewiesen werden (Verwendungsnachweis). In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Frist zugestimmt werden.

6.6. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6. 2ff ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5. 1 zu § 44 LHO. In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dar- und dem geplanten Ziel gegenüberzustellen. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die bereitgestellten Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben sind von den Zuschussempfängern vorzuhalten und der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2024 in Kraft und ersetzt damit die gleichnamige Richtlinie in der Fassung vom 1. Oktober 2012.

Anlage zur Richtlinie der Stadt Braunschweig für Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Braunschweig

Förderfähig sind Ausgaben, die dem unter 2.3 der Richtlinie genannten Zweck dienen, u.a. für:

- Material- und Investitionskosten, wie z.B.
 - Geschäfts- und Betriebsausstattung
 - Einrichtungen eines Warenerstellers
 - weitere Anschaffungen im Zuge der Unternehmensgründung, der –erweiterung oder des –erwerbs
- Bau- / Umbaumaßnahmen
- Grundlegende Kommunikationsinstrumente (z.B. Markenkonzepte, Erstellung der Website)
- Mietkosten (jedoch bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens)
- Personalkosten für die Schaffung eines neuen, unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatzes (jedoch bis maximal 20% der Gesamtsumme des Vorhabens)

Grundsätzlich nicht förderfähige Kosten sind:

- Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen
- laufende oder wiederkehrende Betriebskosten wie Lizenzgebühren, Hosting von Websites, Wiederbeschaffung von Verbrauchsgütern
- Ausgaben für den Erwerb von Immobilien und Grundstücken sowie für eine grundlegende Sanierung von Immobilien
- Personal, welches zwölf Monate vor Einstellung bereits im Unternehmen beschäftigt gewesen ist.
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
- Beschäftigungsverhältnisse, die vor der Antragsstellung geschlossen wurden. Als Abschluss des Arbeitsvertrages gilt das Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien

Betreff:

Eine Programmierschule für Braunschweig?!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.02.2024

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	05.03.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die Einrichtung einer Programmierschule in Braunschweig zu prüfen. Im Rahmen dieser Prüfung soll unter anderem ermittelt werden, ob es bestehende Vereine oder Initiativen gibt, welche die Trägerschaft einer Programmierschule übernehmen können.

Sachverhalt:

Eine gute Bildung ist der Schlüssel zu einer starken Gesellschaft, einer leistungsfähigen Volkswirtschaft und das beste Konzept im Wettbewerb um Zukunftstechnologien. Coding, also das Programmieren, ist dabei die Fähigkeit der Zukunft. Schülerinnen und Schüler, die sich schon früh mit Naturwissenschaften, Mathematik oder Informatik beschäftigen, bereichern unser Land und bringen Entwicklungen, Fortschritt und letztlich auch Wertschöpfung hervor: Ob in der Medizin, den Ingenieurwissenschaften oder der Raumfahrt – der Bedarf nach gut ausgebildetem Nachwuchs steigt kontinuierlich.

Die aktuellen Zahlen des Bildungsmonitorings zeigen, dass Deutschland und seine Bildung im internationalen Vergleich in den letzten Jahren deutlich an Qualität verloren haben und weiter verlieren. So haben Schülerinnen und Schüler an deutschen Schulen immer größere Probleme beim Lesen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften – wenngleich die Abiturnoten immer besser werden. Dieses Ungleichgewicht wird bereits in absehbarer Zeit negative Folgen für unsere Gesellschaft haben. Noch gibt es ein Zeitfenster, um mit entsprechenden Maßnahmen gegenzusteuern.

Um allen Kindern in unserer Gesellschaft schon frühestmöglich alle Chancen zu bieten, tut der Staat zu wenig. Jedes Kind, ganz gleich welchen sozialen Hintergrund es hat, sollten wir als ein eigenes Talent begreifen und individuell fördern, aber auch fordern.

Die Etablierung einer deutschlandweit einzigartigen Programmierschule als Lern- und Erlebnisort kann die richtige Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft sein. Deshalb sollen mit diesem Prüfauftrag die notwendigen Schritte eingeleitet werden, um Braunschweigs Bildungslandschaft mit einem einzigartigen Projekt zu bereichern.

Eine Programmierschule ist nicht nur ein Lern-, sondern auch ein Erlebnisort für junge Menschen. Neben dem altersgerechten Erlernen des Programmierens in Kursen haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich mit anderen Kindern und Jugendlichen auszutauschen, Freundschaften zu schließen und eigene, digitale Spiele und Tools zu entwickeln. Hierbei werden sie auch nach den regulären Kursen von erfahrenen IT-Fachkräften und Pädagogen betreut. Ein Programmierschule ist demnach auch ein Treffpunkt junger Menschen mitten in Braunschweig.

Die weitere Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich.

Anlagen:

keine

Betreff:

Was kommt nach dem "Equal Care Day"?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.02.2024

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

Status

05.03.2024

Ö

Sachverhalt:

Der Equal Care Day findet am 29.01 statt. "Equal Care", die gemeinsame Sorgeverantwortung, ist ein Schlüssel für gleichberechtigte Karrierechancen für weibliche Fachkräfte. Die vollwertige Anerkennung der Pflegeverantwortung von Männern für Kinder, Kranke und Senioren, sind in vielen Bereichen der Wirtschaft noch nicht gelebte Realität. Die gleichberechtigte Verteilung der Lasten durch die gemeinsame Sorgeverantwortung und die Flexibilisierung der Arbeitswelt, können sich positiv auf den Fachkräftemangel auswirken, wenn Frauen gleichberechtigt im Beruf bleiben können. Das Thema betrifft die Verwaltung der Stadt Braunschweig, aber auch den Konzern Stadt Braunschweig, darüber hinaus hat die Stadt eine Vorbildfunktion, mit Ihren Unternehmen, für die Unternehmen in der Region.

- Welche Lehren konnten für das Wirtschaftsdezernat aus der Veranstaltung "Equal Care Day" gezogen werden?
- Gibt es zum Thema weitere Aktionen, z.B. eine Kommunikationskampagne, oder Kooperationen mit den Wirtschaftsverbänden zu diesem Thema?

Anlagen:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 6.2

24-23201

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Auslastung der Gewerbeflächen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.02.2024

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

Status

05.03.2024

Ö

Sachverhalt:

Braunschweig ist das kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Herz unserer Region. Braunschweig ist Oberzentrum und ein starker Wirtschaftsstandort, mit großer Sogwirkung in die Region und weit darüber hinaus.

Damit dies so bleibt, brauchen hier ansässige Firmen, potenzielle Neugründungen und auch wechselwillige Betriebe eine ausreichende Anzahl an Gewerbeflächen. Denn es werden die entsprechenden Flächen für den Betrieb, die Aufnahmen, die Erweiterung und auch die Modernisierung ihrer Tätigkeitsfelder benötigt. Dabei geht es nicht nur um die Entwicklung der Gewerbebetriebe, sondern auch um die Menschen in unserer Region. Sie erwarten moderne und zukunftsfähige Arbeitsplätze zur Sicherung ihres Einkommens.

In vielen persönlichen Gesprächen mit Akteuren aus der Wirtschaft, mit Verbänden, Privatpersonen und Gewerkschaften drängt sich die Frage auf, ob Braunschweig noch zukunftsorientiert in Bezug auf die Bereitstellung von freien Gewerbeflächen handeln kann.

Zwar hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept für Braunschweig (DS.-Nr. [16-01721](#)) beschlossen und dabei auch zahlreiche Entwicklungsflächen festgelegt. Eine Nachfrage der CDU-Fraktion aus dem März 2022 hat jedoch zu Tage gebracht, dass zu diesem Zeitpunkt nur unzureichende Aktivitäten – selbst bei den als prioritär umzusetzenden Gewerbe- und Industriegebieten – entfaltet worden waren.

Neben den oben genannten Faktoren für einen starken Wirtschaftsstandort darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die Einnahmen aus der Gewerbesteuer und die Entwicklung der Kaufkraft in der Bevölkerung wichtige Posten im angespannten städtischen Haushalt sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Gewerbeflächen sind aktuell vorhanden, können also vermarktet werden?
2. Welche Anfragen hat es in der letzten Zeit von Unternehmen – großen wie kleinen – gegeben, die mangels vorhandener Flächen nicht bedient werden konnten und somit nicht zu einer Ansiedlung, Investition oder Modernisierung geführt haben?
3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine Erweiterung des Angebotes von Gewerbeflächen herzustellen?

Anlagen:

keine

Betreff:

Ausstattung der Berufsschulen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:

21.02.2024

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

Status

05.03.2024

Ö

Sachverhalt:

Unsere berufliche Ausbildung im Dualen System ist ein großer Erfolgsfaktor für die Deckung des Fachkräftebedarfs in Deutschland. Darüber hinaus ist sie weltweit nahezu einmalig, unerreicht und überall anerkannt – viele Länder dieser Erde beneiden uns darum. Dabei sind unsere Berufsschulen, neben der betrieblichen Ausbildung, ein Garant für diese hohe Ausbildungsqualität.

Der Wandel in unserer beruflichen Struktur ist allgegenwärtig und eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Die ausbildenden Betriebe haben großes Interesse daran, auch in Zukunft eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Bewerbern für die Ausbildungsplätze zu bekommen. Sie stellen sich auf den Wandel ein und wollen ein moderner Arbeitgeber sein.

Die Kommunen können über die Ausgestaltung ihrer Berufsschulen einen positiven Einfluss darauf nehmen, dass die berufliche Ausbildung im Dualen System auch zukünftig noch attraktiv ist. Eine moderne Ausstattung der Berufsschulen ist somit unerlässlich und hat Priorität. Denn nur mit gut ausgestatteten Schulen können wir das Ziel einer qualitativ hochwertigen und auf den zeitgerechten beruflichen Alltag ausgerichteten Ausbildung erreichen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Ist die Ausstattung zur Wissensvermittlung an unseren Berufsschulen geeignet, um die anspruchsvolle Ausbildung zu gewährleisten?
2. Sind an allen Berufsschulen die Voraussetzungen vorhanden, um digitale Lernangebote uneingeschränkt nutzen zu können?
3. Sind die Fachpraxisbereiche, Werkstätten etc. auf dem neuesten Stand der Technik, so dass diese von den Lehrkräften genutzt werden?

Anlagen:

keine

Absender:

FDP-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 6.4

24-23048

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Regionale Koordination verkaufsoffener Sonntage

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.01.2024

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

Status

05.03.2024

Ö

Sachverhalt:

Die verkaufsoffenen Sonntage mit ihren vielfältigen Angeboten und Events sind ein Magnet mit regionsweiter Anziehungskraft für Innenstädte. Gelegentliche Terminüberschneidungen bei verkaufsoffenen Sonntagen in Gebietskörperschaften derselben Region mindern aber den Besucherstrom für die jeweiligen Innenstädte. In der Vergangenheit hat es immer wieder solche Überschneidungen gegeben.

Für Braunschweig scheinen die Termine für 2024 noch nicht bekannt gegeben worden zu sein.

Vor diesem Hintergrund fragt die FDP im Rat der Stadt:

1. Inwieweit und von wem werden die verkaufsoffenen Sonntage in der Region koordiniert?
2. Welche verkaufsoffenen Sonntage wird es in Braunschweig und den umliegenden Gebietskörperschaften im Jahr 2024 geben?

Anlagen:

keine